

MARITIME BRIEFING

RESERVATION-OF-RIGHTS-ERKLÄRUNGEN NACH
DEUTSCHEM RECHT
FEBRUAR 2015

DIESES BRIEFING BELEUCHTET DIE RESERVATION-OF-RIGHTS-ERKLÄRUNGEN DES DARLEHENSGEBERS NACH DEUTSCHEM RECHT UND GIBT EINEN EINBLICK IN DIE WESENTLICHEN PROBLEMBEREICHE IN ZUSAMMENHANG MIT RESERVATION-OF-RIGHTS-ERKLÄRUNGEN.



Der Vorbehalt des außerordentlichen Kündigungsrechts – *Reservation-of-Rights*-Schreiben in Zusammenhang mit deutsch-rechtlichen Darlehensverträgen

Einführung

Bereits im Dezember 2014 wurden *Reservation-of-Rights*-Erklärungen des Darlehensgebers aus dem Blickwinkel des englischen Rechts thematisiert¹. Daran anschließend soll die Materie nun aus der Perspektive des deutschen Rechts näher beleuchtet werden, da hier teilweise andere Grundsätze gelten. Das vorliegende Briefing kann jedoch nicht alle Probleme in Zusammenhang mit *Reservation-of-Rights*-Erklärungen detailliert darstellen. Vielmehr soll lediglich ein Einblick in die wesentlichen Problembereiche gegeben werden.

Im Rahmen der Auslegung und Durchführung von Darlehensverträgen sind Schutz-, Treue- und Verhaltenspflichten in besonderem Maße zu beachten. So sind zahlreiche spezielle gesetzliche Regelungen oder die Rechtsprechung zur Kündigung eines Darlehens aus wichtigem Grund als Ausfluss eines gesteigerten Pflichtenverhältnisses zwischen den Parteien zu sehen. Der Einfluss schwer greifbarer Rechtsprinzipien und die zum Teil unübersichtliche Rechtsprechung

¹ <http://134.213.151.24/wp-content/uploads/2014/12/WFW-Maritime-ROR-Letters-December2014.pdf>

führen aber gerade auch zu Unsicherheiten auf Seiten des Kreditgebers, wann eine Kündigung aus wichtigem Grund tatsächlich gerechtfertigt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Kreditgeber, der eine unwirksame Kündigung erklärt, Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein kann. Um diesen Unsicherheiten und Gefahren zu begegnen, kann eine *Reservation-of-Rights*-Erklärung des Darlehensgebers, d.h. die Erklärung, sich trotz vorübergehender Nichtausübung des Kündigungsrechts, dieses ausdrücklich vorbehalten zu wollen, eine sinnvolle Zwischenlösung darstellen.

Die Ausgangslage – Warum sollte man sich seine Rechte vorbehalten?

Unabhängig davon, ob sich der Darlehensgeber bei einer Kündigung aus wichtigem Grund auf allgemeine² oder besondere³ Vorschriften stützt, muss er immer das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegen und im Bestreitensfall auch beweisen. Dabei ist zu beachten, dass selbst wenn ein wichtiger Grund anzunehmen ist, dieser mit zunehmendem Zeitablauf an Bedeutung verlieren kann. Ein ursprünglich wichtiger Grund ist möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Untätigkeit des Darlehensgebers nicht mehr als wichtig anzusehen. Folglich würde eine Kündigung ausscheiden.

Diesen Gedanken greift der Gesetzgeber in § 314 Abs. 3 BGB auf. Diese Norm erlaubt eine Kündigung aus wichtigem Grund, wenn diese innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund erfolgt. Welcher Zeitraum aber angemessen ist, wird nicht erläutert. Vielmehr ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wobei es maßgeblich auf die Schwere und Art des Kündigungsgrundes und die Interessen von Darlehensgeber und -nehmer ankommt. Es kann sich somit um Monate oder aber auch nur um Wochen handeln.⁴ Das in § 490 BGB besonders geregelte außerordentliche Kündigungsrecht verweist in dessen Absatz 3 auch auf § 314 BGB und damit ebenso auf die gerade angesprochene Ausübungsfrist.⁵

Dass eine angemessene Ausübungsfrist für jegliches gesetzliches Kündigungsrecht gilt, legt zudem die Rechtsprechung des BGH nahe. Demnach rechtfertigt es das berechnete Interesse des Darlehensnehmers, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist darüber informiert wird, ob ein bestimmter Kündigungsgrund zum Anlass für eine außerordentliche Kündigung des Darlehensengagements genommen wird.⁶

Neben der Beachtung einer angemessenen Ausübungsfrist, ist die Möglichkeit der Verwirkung des Kündigungsrechts von Bedeutung. Unabhängig von der Kenntnis des Darlehensgebers von einem etwaigen Kündigungsgrund und den damit zusammenhängenden Ausübungsfristen, verwirkt der Darlehensgeber sein Kündigungsrecht, wenn er es versäumt (i) sein Kündigungsrecht über einen längeren Zeitraum auszuüben (*Zeitmoment*) und (ii) der Darlehensnehmer darauf vertrauen durfte und vertraut hat, dass eine Kündigung auch in Zukunft nicht erklärt wird (*Umstandsmoment*).

Dabei ist das Zeitmoment immer im Zusammenspiel mit dem Umstandsmoment zu sehen. So steigen die Anforderungen an die Bejahung des Umstandsmoments, je kürzer das Zeitmoment ist. Bejaht wurde das Umstandsmoment trotz kurzem Zeitmoment jedenfalls für den Fall, dass der Kreditgeber den Kündigungsgrund

² Vgl. § 314 BGB.

³ Vgl. § 490 BGB, der als besonderen Kündigungsgrund die Verschlechterung der Bonität des Darlehensnehmers und die damit einhergehende Gefährdung der Rückzahlung des Darlehens aufführt. Vgl. auch Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken, Nr. 26 Abs. 2 AGB-Landesbanken und AGB-Sparkassen soweit miteinbezogen.

⁴ Grundsätzlich muss aber einer Kündigung eine erfolglose Aufforderung zur Abhilfe der Pflichtverletzung bzw. eine erfolglose Abmahnung vorausgehen, vgl. § 314 Abs. 2 BGB; zu den Ausnahmen hiervon, vgl. § 314 Abs. 2 S. 2 BGB i.V.m. § 323 Abs. 2 BGB.

⁵ So wohl Weidenkaff, in: Palandt, Komm. zum BGB, § 490, Rn. 11.

⁶ Vgl. Hellner/Steuer in: BuB - Kündigungsrechte der Bank (Nr. 19) Rn. 1/578 m.w.N.

zunächst nicht adressierte, der Kündigungsgrund kurzfristig behoben wurde und der Kreditgeber sodann die weiteren Zins- und Tilgungsleistungen vorbehaltlos akzeptierte.⁷ Grundsätzlich dürfte es aber schwierig sein, sich auf einen zwischenzeitlich behobenen Kündigungsgrund zu stützen, wenn der Kreditgeber diesen zu keinem Zeitpunkt angemahnt hat. Schließlich können auch Investitionen, die der Kreditnehmer im Vertrauen auf den Bestand des Kreditengagements getätigt hat, eine entscheidende Rolle dafür spielen, ob von einer Verwirkung des Kündigungsrechts auszugehen ist.

Chancen und Risiken einer *Reservation-of-Rights*-Erklärung

Eine *Reservation-of-Rights*-Erklärung dient damit in erster Linie dazu, einer möglichen Verwirkung des außerordentlichen Kündigungsrechts entgegenzuwirken. Wenn der Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer eindeutig erklärt, dass er sich sein Kündigungsrecht aufgrund eines bestimmten Kündigungsgrundes vorbehält, kann nicht behauptet werden, der Kreditgeber habe sich lediglich passiv verhalten. Darüber hinaus dürfte es angesichts eines erklärten Rechtsvorbehalts für den Kreditnehmer wiederum schwieriger sein, dazulegen, warum er auf die Nichtausübung des Kündigungsrechts durch den Darlehensgeber vertrauen durfte.

Eine einseitige *Reservation-of-Rights*-Erklärung vermag jedoch kaum eine Erklärungsfrist im Sinne des § 314 Abs. 3 BGB dauerhaft ausschließen.⁸ Außerdem dürfte beispielsweise die erste *Reservation-of-Rights*-Erklärung, die den Anfang einer ganzen Kette von weiteren, stets gleichlautenden Erklärungen gegenüber demselben Darlehensnehmer markiert, mit zunehmendem Zeitablauf unbeachtlich werden. Ähnliche Grundsätze können arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung entnommen werden. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich beim Arbeitsrecht um ein völlig anderes Rechtsgebiet handelt, besteht dennoch die Gefahr, dass ein ordentliches Gericht diesen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen einen vermeintlich verallgemeinerungsfähigen Kern entnimmt und im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Schließlich sind *Reservation-of-Rights*-Erklärungen in Zusammenhang mit Sanierungskrediten ohnehin nur unter ganz besonderen Voraussetzungen beachtlich, da an die außerordentliche Kündigung eines Sanierungskredits ebenfalls deutlich höhere Anforderungen zu stellen sind.

Das Entwerfen von *Reservation-of-Rights*-Erklärungen

Eine *Reservation-of-Rights*-Erklärung sollte dem anderen Teil gegenüber klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, was mit ihr bezweckt wird. Nur auf diese Weise wird dem Kreditnehmer der spätere Einwand versperrt, das jeweilige Schreiben habe lediglich informatischen Charakter gehabt und keine weitergehenden Zwecke verfolgt.

Aus diesen Erwägungen heraus sollte auch der jeweilige Kündigungsgrund eindeutig und zweifelsfrei dargelegt werden. Ferner erscheint es ratsam, jegliche Andeutungen auf den Fortbestand des Engagements zu vermeiden, da dies dem Kreditnehmer später gegebenenfalls eine Argumentationsgrundlage für ein berechtigtes Vertrauen seinerseits auf den Fortbestand der vertraglichen Beziehungen bieten kann. Insbesondere sollte es aber vermieden werden, im selben, aber auch in allen folgenden Schreiben an den Schuldner, diesen zu irgendwelchen wirtschaftlichen Dispositionen zu ermutigen oder anzuhalten. Des Weiteren mag es hilfreich sein, das betreffende Schreiben so abzufassen, dass

⁷ Vgl. BGH III ZR 186/82 = WM 1983, 753.

⁸ Daher sollte diese Thematik schon bei der Abfassung des jeweiligen Darlehensvertrages rechtzeitig adressiert werden. § 314 Abs. 3 BGB ist nicht zwingendes Recht.

noch genügend Spielraum besteht, den „Ton“ in nachfolgenden Erklärungen zu verschärfen.⁹

Zuletzt kann es auch von Vorteil sein, den Kündigungsgegner zur Gegenzeichnung aufzufordern, mithin das Schreiben als Vereinbarung beider Parteien zu gestalten. Auf diese Art und Weise lässt es sich nicht nur als einseitige Erklärung des Kreditgebers werten, sondern möglicherweise auch als einvernehmliche Vereinbarung der Parteien. Dies hätte Bedeutung für die Verlängerung des Zeitmoments im Rahmen der Verwirkung. Eine solche Vereinbarung analog zu einer ähnlichen und rechtlich zulässigen Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfristen ist durchaus denkbar.¹⁰ Alternativ mag eine *Reservation-of-Rights*-Vereinbarung dem Vortrag des Kreditgebers, er habe sich nicht nur passiv verhalten, mehr Substanz als eine einseitige Erklärung verleihen. Darüber hinaus ist eine unterschriebene Vereinbarung zugleich Beweis für den Zugang des jeweiligen Schreibens. Möchte man mit Teilen der Literatur die Verwirkung sogar als Einrede des Schuldners begreifen, könnte man argumentieren, dass der Kreditnehmer mit Unterzeichnung des *Reservation-of-Rights*-Schreibens konkludent auf die Geltendmachung der Verwirkungseinrede verzichtet hat. Schließlich kann aufgrund einer zweiseitigen Vereinbarung, in der § 314 Abs. 3 BGB ausdrücklich abbedungen wird, die darin enthaltene Ausübungsfrist gänzlich ausgeschlossen werden.

Gleichwohl ist aber auch hier Vorsicht angebracht, denn eine *Reservation-of-Rights*-Vereinbarung könnte auch als konkludente Stundungsvereinbarung ausgelegt werden. Um dies zu vermeiden, sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass das *Reservation-of-Rights*-Schreiben keine Stundungsvereinbarung oder ein sonstiges Stillhalteabkommen darstellt.

Fazit

Reservation-of-Rights-Erklärungen können im Falle eines außerordentlichen Kündigungsgrundes dem Darlehensgeber mehr Zeit verschaffen, um zu entscheiden, wie mit dem Eintritt eines Kündigungsgrundes umzugehen ist. Gleichwohl kann eine *Reservation-of-Rights*-Erklärung nach deutschem Recht anders als im englischen Recht die Verwirkung oder gegebenenfalls den Ablauf einer Erklärungsfrist keinesfalls dauerhaft ausschließen. Dies mag bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anders zu bewerten sein. Auf jeden Fall weist die Ausfertigung eines *Reservation-of-Rights*-Schreibens Tücken auf und sollte daher unter allen Umständen fachkundig begleitet werden.

⁹ In der Literatur wird z.T. auch vorgeschlagen, eine Bedenkzeit/-frist mitaufzunehmen. Eine solche eigenständige Fristsetzung mag zwar der Rechtssicherheit und Klarheit förderlich sein, aber der Kreditgeber begibt sich damit auch in die Gefahr, dass, sollte er keine Kündigung nach Ablauf der Bedenkzeit aussprechen, er damit einen neuerlichen Vertrauensstatbestand schafft oder gar einen Verzicht zugunsten des Schuldners ausspricht.

¹⁰ Im Wege der analogen Anwendung von § 202 Abs. 2 BGB, vgl. *Roth/Schubert* in: Münchener Kommentar (BGB) § 242 Rn. 364.

KONTAKT

Sollten Sie Fragen zu diesem Briefing haben, können Sie sich gerne jederzeit an Dr. Klaus Schmid-Burgk oder Dr. Daniel Valdini oder Ihre üblichen Ansprechpartner wenden.



DR. KLAUS SCHMID-
BURGK
Senior Consultant
Hamburg

+49 40 800 084 447
[kschmid-
burgk@wfw.com](mailto:kschmid-burgk@wfw.com)



DR. DANIEL VALDINI
Associate
Hamburg

+49 40 800 084 467
dvaldini@wfw.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie die sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Watson Farley und Williams gestattet. Alle Verweise auf 'Watson Farley & Williams' und das 'Unternehmen' in diesem Dokument beziehen sich auf die Watson Farley & Williams LLP und /oder deren verbundene Unternehmen. Alle Nennungen von einem 'Partner' beziehen sich auf ein Mitglied von Watson Farley & Williams LLP oder ein Mitglied oder Partner eines verbundenen Unternehmens oder einen Mitarbeiter bzw. Consultant mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Dieses Briefing ist ein Produkt von Watson Farley & Williams. Es liefert eine Zusammenfassung von rechtlichen Belangen und ist nicht darauf ausgerichtet, rechtlichen Rat zu erteilen. Das hier Dargestellte eignet sich möglicherweise nicht für Ihre Situation. Bei Anfragen oder Wünschen nach einer Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Watson Farley & Williams. Diese Publikation dient ausschließlich dem Zweck der Werbung.